

3218**Antrag**

der Fraktion der FDP

Pandemie bekämpfen - Freiheitsrechte schützen – Maß und Mitte halten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29. Oktober 2020 wie folgt zu ändern:

- § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Gaststätten, Hotels, Verkaufsstellen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie für Vereine, Sportstätten, Krankenhäuser, Arztpräsenz, Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste und entgelt- und zuwendungsfinanzierte Angebote sowie Anbieter des Öffentlichen Personennahverkehrs, körpernaher Dienstleistungen, Dienstleistungen im Freizeitbereich und Anbieter von Beherbergungsangeboten haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Für private Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des § 6 Absatz 4 im Freien gilt unbeschadet Satz 1 die Pflicht zur Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzeptes und dessen Vorlage auf Verlangen bei mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen.“
- § 4 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
„Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Eine entsprechende Bescheinigung ist von diesen Personen mit sich zu führen und in den zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtenden Bereichen den entsprechend Verantwortlichen auf Verlangen vorzuzeigen.“
- § 5 Absatz 9 wird gestrichen.

- § 6 Absatz 2a wird gestrichen.
- § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass ein geeignetes Hygienekonzept gewährleistet wird. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung und zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb von Kantinen.“
- § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
„Jahrmärkte sind verboten. Dies gilt nicht für Weihnachtsmärkte, sofern Hygiene- und Abstandsregeln auf der Grundlage eines geeigneten Hygienekonzeptes eingehalten werden.“
- § 7 Absatz 6 wird gestrichen.
- § 7 Absatz 7 wird gestrichen.
- § 7 Absatz 8 wird gestrichen.
- § 7 Absatz 9 wird gestrichen.
- § 7 Absatz 10 wird gestrichen.
- § 7 Absatz 11 wird gestrichen.
- Hinzugefügt wird:
§ 8a Häusliche Quarantäne für Kontaktpersonen:
„Die bisherige Quarantänepflicht für Kontaktpersonen 1. Grades wird ausgeweitet auf die in einem Haushalt mit einer Kontakterson 1. Grades lebenden Personen.“
- § 12 Ordnungswidrigkeiten ist entsprechend der o.g. Änderungen anzupassen.

Die Änderungen sind unverzüglich umzusetzen.

Begründung

Der Drang der Menschen nach Freiheit bedarf vor allem in Berlin keiner Begründung. Auf der anderen Seite muss jede Freiheitseinschränkung durch die Politik erklärt und ihre Notwendigkeit begründet werden. Eine Vielzahl der Maßnahmen zur Pandemieindämmung stellen einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte der Menschen unserer Stadt dar. Die einiger Entscheidung des Senats zugrunde liegenden Erkenntnisse, die einen direkten Bezug zum Infektionsgeschehen darstellen, sind weder bekannt noch - diesem Umstand verschuldet - ausreichend

begründet. Auf dieser Grundlage sind die o.g. §§ der Zehnten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung zu ergänzen, zu ändern bzw. zu streichen.

- Änderung § 2 Absatz 1: Hiermit wird den oft unzumutbaren Verhältnissen für Nutzer des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Rechnung getragen, indem die Anbieter des ÖPNV dazu angehalten, wie andere Unternehmen Hygienekonzepte zu erstellen. Damit sollte künftig vermieden werden, dass Menschen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, dort eng gedrängt beieinander stehen oder sitzen müssen und Regeln nicht eingehalten werden.
Außerdem wird die Forderung von Hygienekonzepten ausgeweitet auf die Anbieter, die aus dem Verbotskatalog gestrichen wurden.
- § 4 Absatz 4 Punkt 2 wird wie folgt geändert:
„Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Eine entsprechende Bescheinigung ist von diesen Personen mit sich zu führen und in den zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtenden Bereichen den entsprechend Verantwortlichen auf Verlangen vorzuzeigen.
Um Missbrauch vorzubeugen und Kontrollen erst zu ermöglichen, soll diese Regelung mit der Vorlage einer Bescheinigung verknüpft werden.
- § 5 Absatz 9 wird gestrichen, da auch das Schwimmen sich nicht als Infektionstreiber herausgestellt hat.
- § 6 Absatz 2a wird gestrichen, da Kulturveranstaltungen, die unter Hygienekonzepten stattfinden, sich nicht als Infektionstreiber herausgestellt haben.
- § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert: „Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass ein geeignetes Hygienekonzept gewährleistet wird. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung und zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb von Kantinen.“
- § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert: „Jahrmärkte sind verboten. Dies gilt nicht für Weihnachtsmärkte, sofern Hygiene- und Abstandsregeln auf der Grundlage eines geeigneten Hygienekonzeptes eingehalten werden.“ Hier wird dem Rechnung getragen, dass Weihnachtsmärkte einerseits mit einem besonderen religiösen Ereignis verknüpft sind und gleichzeitig konzeptionell entzerrt werden können.
- § 7 Absatz 6 wird gestrichen, da sich bisher kein direkter Zusammenhang mit dem Verkauf von alkoholischen Getränken zu bestimmten Uhrzeiten mit der Ausbreitung des Krankheitserregers finden lässt.
- § 7 Absatz 7 wird gestrichen, da bisher nicht festgestellt werden konnte, dass das Betreiben von Kosmetikstudios, Massagepraxen u.ä. unter Hygienekonzepten zur Ausbreitung des Krankheitserregers beigetragen hat.
- § 7 Absatz 8 wird gestrichen, da bisher nicht festgestellt werden konnte, dass das Betreiben von Kinos, Theatern u.ä. unter Hygienekonzepten zur Ausbreitung des Krankheitserregers beigetragen hat.
- § 7 Absatz 9 wird gestrichen. da bisher nicht festgestellt werden konnte, dass das Betreiben von Spielhallen u.ä. unter Hygienekonzepten zur Ausbreitung des Krankheitserregers beigetragen hat.

- § 7 Absatz 10 wird gestrichen, da bisher nicht festgestellt werden konnte, dass das Besuchen von Tierhäusern u.ä. unter Hygienekonzepten zur Ausbreitung des Krankheitserregers beigetragen hat.
- § 7 Absatz 11 wird gestrichen, da bisher nicht festgestellt werden konnte, dass das Übernachten in Hotels u.ä. unter Hygienekonzepten zur Ausbreitung des Krankheitserregers beigetragen hat.
- Hinzugefügt wird: § 8a Häusliche Quarantäne für Kontaktpersonen: „Die bisherige Quarantänepflicht für Kontaktpersonen 1. Grades wird ausgeweitet auf die in einem Haushalt mit einer Kontaktperson 1. Grades lebenden Personen.“
- § 12 Ordnungswidrigkeiten ist entsprechend der o.g. Änderungen anzupassen.

Die Corona-Pandemie bekämpfen wir mit entschiedenen Maßnahmen und deren Durchsetzung. Gleichzeitig müssen wir jedoch mit gleicher Vehemenz auf unsere grundlegenden demokratischen und freiheitlichen Rechte achten. Unsere stärksten Werkzeuge im Kampf gegen die Pandemie sind Eigenverantwortung und gelebte Solidarität. Das Einschränken von Freiheitsrechten muss immer das letzte Mittel sein, das nachvollziehbar begründet und nur in absolut notwendigem Maß final eingesetzt wird. Diese Kriterien treffen bei den oben angeführten Erlassen nicht zu. Mildere Mittel, beispielsweise die konsequente Durchsetzung vorheriger Maßnahmen, stehen dem Senat für die Pandemiebekämpfung zur Verfügung. Er ist aufgefordert, diese in vollem Maße auszuschöpfen.

Berlin, den 31. Oktober 2020

Czaja Fresdorf
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin